

Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Wirtschaftsbeirat

Aufgrund der §§ 8 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.10.2022 folgende Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Wirtschaftsbeirat beschlossen:

§ 1 Errichtung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen bestellt einen Wirtschaftsbeirat. Die Grundlage für die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates der Stadt Bitterfeld-Wolfen bildet diese Satzung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Arbeit des Wirtschaftsbeirates ist es:
 - a. den Sachverstand von erfahrenen Fachleuten aus der Wirtschaft zur Vorbereitung von politischen Entscheidungen zu nutzen, die der Herstellung von zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für die Stadt dienen und
 - b. als Bindeglied zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung zu fungieren.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe:
 - a. die Verwaltung und darüber den Stadtrat sowie seine Ausschüsse bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft zu beraten und zu begleiten,
 - b. die Angelegenheiten, Belange und Interessen der ortansässigen klein- und mittelständischen Unternehmen, des Handwerkes und der Selbstständigen zu bündeln und zu vertreten,
 - c. Anregungen und Beschwerden zu den Belangen der Wirtschaft entgegenzunehmen und an die Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen zu vermitteln,
 - d. die Verwaltung und darüber den Stadtrat sowie seine Ausschüsse in den Angelegenheiten, welche die Interessen der Wirtschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen betreffen, durch Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterstützen,
 - e. fallweise Zuarbeiten und Mitarbeit bei der Erarbeitung von Konzepten, Investitionsvorhaben und anderen fachspezifischen Planungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, welche die Belange der Wirtschaft betreffen, soweit diese der Zielerreichung dienlich sind und hierfür intern die Voraussetzungen zu schaffen,
 - f. der Stadt Bitterfeld-Wolfen bei wesentlichen Fragen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Stadt und in der Region beratend und unterstützend zur Seite zu stehen.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat ist ein beratendes Gremium. Er ist ein unabhängiger und parteipolitisch neutraler Beirat.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. Er wird gebildet, wenn mindestens 7 Mitglieder berufen wurden.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern von Wirtschaftsverbänden und -vereinen sowie strukturbestimmender Unternehmen.
- (3) Folgende Unternehmen, Verbände und Institutionen können je einen Vertreter als Mitglied für den Wirtschaftsbeirat benennen:
 - a. IHK Halle-Dessau
 - b. Kreishandwerkerschaft Anhalt Bitterfeld
 - c. Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH
 - d. Bayer Bitterfeld GmbH
 - e. Heraeus Quarzglas Bitterfeld GmbH & Co. KG
 - f. envia Therm GmbH
 - g. Hanwha Q Cells GmbH
 - h. Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH
 - i. Wirtschaftsjuvenoren Anhalt Bitterfeld e.V.
- (4) Weitere Mitglieder können durch den Wirtschaftsbeirat selbst vorgeschlagen werden.
- (5) An den Beratungen des Wirtschaftsbeirats können Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen teilnehmen. Die Entscheidung über deren Teilnahme trifft der Oberbürgermeister.
- (6) Der Wirtschaftsbeirat kann sachverständige Personen zu den ordentlichen Beratungen einladen.
- (7) Der Wirtschaftsbeirat kann zu bestimmten Problembereichen aus dem Kreis der Mitglieder Arbeitsgruppen bilden.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Dem Wirtschaftsbeirat obliegen folgende Rechte:
 - a. das Einbringen von Stellungnahmen zu Vorhaben, welche für die Wirtschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen von Bedeutung sind,
 - b. sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen über den Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen an die Verwaltung zu wenden,
 - c. die Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
 - d. die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit sowie das Erstellen von Informationsmaterial.
- (2) Den Mitgliedern des Wirtschaftsbeirats obliegen folgende Pflichten:
 - a. die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern,
 - b. an den Beiratssitzungen teilzunehmen,
 - c. aktive Zusammenarbeit mit Institutionen/Organisationen, welche sich für die Belange der Wirtschaft einsetzen,

d. Bewahren von Stillschweigen über Inhalte von Sitzungen.

§ 5

Bestellung und Berufung

- (1) Die Institutionen benennen ihre Vertreter, die durch den Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen bestellt bzw. abberufen werden. Bei der Bestellung werden sie durch den Oberbürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet.
- (2) Die Institutionen haben das Recht, ihre Vertreter jederzeit neu zu benennen.

§ 6

Vorsitz, Stellvertretung, Protokollführung

- (1) Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates und sein Stellvertreter werden aus dem Kreise des Beirates gem. § 56 Abs. 3 Satz 2 und 4 KVG LSA gewählt.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Beirat bestellt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Protokollführer.
- (4) Der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Der Vorsitzende fungiert gleichzeitig als Sprecher des Wirtschaftsbeirates nach außen in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

§ 7

Amtszeit

Der Beirat besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 8

Ehrenamt

Die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates erfolgt ehrenamtlich.

§ 9

Haushaltsmittel

Der Wirtschaftsbeirat verfügt nicht über finanzielle Mittel der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

§ 10

Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende des Beirates beruft den Wirtschaftsbeirat ein. Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind anzugeben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Der Beirat tagt nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die Einladung hat unter Einhaltung der Frist von 14 Kalendertagen zu erfolgen. Sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit ist zu begründen.

- (3) Wenn ein Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat es dies dem Protokollführer vor der Sitzung anzuzeigen. Der Vorsitzende des Beirates ist darüber vor der Sitzung in Kenntnis zu setzen. Entsprechendes gilt für denjenigen, der eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Beratungen des Wirtschaftsbeirates sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende vor Ladung zur Sitzung in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister.

§ 12 Arbeitsweise

- (1) Die Willensbekundung des Wirtschaftsbeirates erfolgt durch Beschluss. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat ist nach ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sollte der Wirtschaftsbeirat nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der ständigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den XX.XX.XXXX

Armin Schenk
Oberbürgermeister

Dienstsiegel